

Stadt

Stadt Fürstenfeldbruck

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die die Bürgerentscheide „B2 raus aus der Innenstadt“ und „Verbleib der B2 – keine Umwidmung städtischer Straßen“ samt Stichfrage am 18. Januar 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgerentscheide am 18.01.2026 in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck wird in der Zeit von Montag, 29. Dezember 2025 bis Freitag, 02. Januar 2026 (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) in den Räumen des Wahlamtes, Rathaus Fürstenfeldbruck, Foyer, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck, für stimmberechtigte Personen zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Stimmberechtigte Personen können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können stimmberechtigte Personen nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Das **Stimmrecht** kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 28. Dezember 2025 einen **Abstimmungsschein mit den Abstimmungsunterlagen**. Wer keinen Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, anderenfalls besteht die Gefahr, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen **Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - 4.1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt Fürstenfeldbruck oder
  - 4.2. durch Briefwahl.
5. Einen Abstimmungsschein erhalten
  - 5.1. Stimmberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, ohne Antrag.
  - 5.2. Stimmberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
    - a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben, oder
    - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- und Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - c) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 1. bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins noch bis zum 18.01.2026 15:00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Antrag selbst stellen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.
7. Mit dem Abstimmungsschein erhalten alle Stimmberechtigten
  - einen Stimmzettel,
  - einen weißen Umschlag für den Stimmzettel,
  - einen roten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag sowie
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung und
  - zwei Unterrichtungen zu den Bürgerentscheiden (Informationen).

Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen werden bis spätestens 28. Dezember 2025 übersandt. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Samstag, 17.01.2026 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

8. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Abstimmungsschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag befinden, so rechtzeitig an die auf der Rückseite des Abstimmungsscheins angegebenen Stelle zurücksenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am 18. Januar 2026 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.  
Nähtere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

10. Das Wahlamt hat **in der Zeit vom 29. Dezember 2025 bis 02. Januar 2026** wie folgt geöffnet:

Tag	Öffnungszeiten
Montag 29.12.2025	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag, 30.12.2025	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag, 02.01.2026	8.00 – 12.00 Uhr

Fürstenfeldbruck, den 18. Dezember 2025

Christian Kieser  
Abstimmungsleiter

